

## SCHULORDNUNG

Witten, den 28.01.2026

### Vorbemerkung

Die nachfolgenden Punkte sind Ergänzungen bzw. Erklärungen zum aktuellen **Schulgesetz (SchulG), der Allgemeinen Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO SI) und Allgemeinen Prüfungsordnung für die Oberstufe (APOGOST) gültig für das Land Nordrhein-Westfalen** und gilt für alle, die in der Schule lernen und arbeiten.

### 1. Grundsätze

Alle am Schulleben beteiligten Personen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt) sollen sich in unserer Schule wohlfühlen und haben das Recht auf ungestörtes Arbeiten und Lernen, auf Schutz ihrer Gesundheit und ihres Eigentums. Alle haben die Pflicht, diese Rechte anderer zu respektieren. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen (vgl. §43 SchulG NRW). Ein angenehmes Schulklima erleichtert das Zusammenleben, Lernen und Arbeiten. Dazu sind einige grundsätzliche Vereinbarungen und Regeln notwendig, zu deren Einhaltung wir uns verpflichten.

- Wir verpflichten uns zum regelmäßigen Schulbesuch.
- Wir verpflichten uns, pünktlich zum Unterrichtsbeginn anwesend zu sein.
- Wir gehen freundlich und höflich miteinander um, stellen uns bei Bedarf gegenseitig vor.
- Wir unterstützen und helfen uns bei unserer Arbeit.
- Wir behandeln die Schule, ihre Gebäude, Einrichtungsgegenstände sowie alle Materialien sachgerecht und schonend.
- Wir respektieren andere Mitschüler und Mitschülerinnen in ihrer Persönlichkeit.
- Wir lehnen Gewalt (u.a. auch Mobbing bzw. Cyber-Mobbing) in jeglicher Form ab.
- Wir lösen Konflikte friedlich im Gespräch.
- Wir treten rassistischem Verhalten aktiv entgegen.
- Wir tragen keine Kleidung, Gegenstände, Abzeichen usw., die eine rassistische Einstellung symbolisieren.
- Wir achten das Eigentum anderer.
- Wir verhalten uns umweltgerecht.
- Wir setzen uns für eine drogenfreie Schule ein: Das Mitführen bzw. Konsumieren von Nikotin, Alkohol und anderen Drogen ist verboten.
- Wir gehen mit mitgeführten elektronischen Endgeräten verantwortungsbewusst um.

## 2. Verhalten auf dem Schulweg

Das Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg und in der Schule prägt das Bild einer Schule in der Öffentlichkeit. Das heißt z.B. auch, dass der Müll nicht auf der Straße oder in den Vorgärten entsorgt wird.

Auf dem Schulweg gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung, hierzu gehört u.a., dass nur verkehrssichere Fahrzeuge benutzt werden.

Um den bestehenden Versicherungsschutz nicht zu verlieren, ist der direkte bzw. sicherste Schulweg zu wählen. Dies gilt sowohl für den Weg zwischen Bushaltestellen und Schule als auch für das Pendeln zwischen den Schulgebäuden. Vorhandene Fußgängerüberquerungen sind zu benutzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist an den Schulbushaltestellen geboten. Jegliches Drängeln und Schieben ist zu unterlassen. Rücksichtnahme verdienen besonders unsere jüngeren Jahrgänge. Auch während der Busfahrt ist auf ein höfliches und freundliches Verhalten den Mitfahrern gegenüber zu achten.

## 3. Regeln für das gemeinsame Lernen

Die Schule ist ein Ort des Lernens. Deshalb darf auch niemand am Lernen gehindert oder beim Lernen gestört werden. Unterricht, von dem alle profitieren, ist nur dann möglich, wenn Ruhe in der Lerngruppe herrscht.

Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht und bringen die benötigten Materialien mit. (Ist fünf Minuten nach dem Gong noch keine Lehrkraft erschienen, so fragt ein(e) Sprecher(in) der Lerngruppe im Sekretariat nach.)

Wir arbeiten mit den Regeln des Classroom-Management. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese einzuhalten. Die Klassen- bzw. Stufenleitungen informieren die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler über Rituale und Regeln.

Während des Unterrichts ist das Essen nicht gestattet. Das Trinken von Wasser ist bei einem normalen Trinkverhalten und in Absprache mit der Lehrkraft erlaubt. Eine Ausnahme bilden die Fachräume.

Die Trinkflaschen dürfen nur in den großen Pausen (mind. 15 Minuten) am Wasserspender aufgefüllt werden.

Da bei Verhinderung der Lehrkraft EVAU bzw. in der Regel Vertretungsunterricht stattfindet, ist es unbedingt erforderlich, dass das Arbeitsmaterial des im normalen Stundenplan vorgesehenen Faches mitgebracht wird.

### Beurlaubungen für vorhersehbare Gründe

Beurlaubungen sind rechtzeitig (mind. 10 Tage vorab) über die Klassen- Stufenleitung zu beantragen (Formular siehe Homepage).

Führerscheinprüfungen, Arztbesuche und Vorstellungsgespräche sind keine nicht vorhersehbaren Gründe. Diese Termine müssen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

#### 4. Verhalten bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers:

Während der Unterrichtszeit können erkrankte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (**5-10**) nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Schule verlassen. Die Abmeldung erfolgt über den Trainingsraum bzw. das Sekretariat.

Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (**EF-Q2**) müssen sich bei einem Mitglied des Beratungsteams oder der Oberstufenleitung abmelden und können anschließend das Schulgebäude verlassen.

Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen /Schülern die Person selbst **bis 8:00h** die Schule telefonisch über das Sekretariat bzw. per Mail (**EF-Q2 an [oberstufe@hardenstein.eu](mailto:oberstufe@hardenstein.eu)**).

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass durch Krankheit versäumter Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss.

**Nach Beendigung** der Fehlzeit ist eine schriftliche Entschuldigung unmittelbar vorzulegen. Diese muss von den Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülerinnen /Schülern von der Person selbst unterschrieben sein. Eine Entschuldigung per Mail wird nicht akzeptiert.

Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht bzw. die Klassen- Kursarbeit oder die Klausur aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen (§43 SchulG NRW). Ein ärztliches Attest muss immer in ausgedruckter Form vorgelegt werden, die Übersendung per Mail wird nicht akzeptiert.

**Für die Schülerinnen und Schüler der SEK I (Jg. 5 bis 10) gilt:** Die Eltern reichen bei der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung ein, die Klassenleitungen bestätigen dies durch ihre Paraphe und informieren die betroffenen Fachlehrkräfte.

**Für die Schülerinnen und Schüler der SEK II (Jg. Ef bis Q2) gilt:** Die schriftliche Entschuldigung wird ausschließlich bei den Beratungslehrkräften bzw. der Oberstufenleitung eingereicht. Diese informieren die betroffenen Fachlehrkräfte.

#### Umgang mit verpassten Klassen- und Kursarbeiten:

Für die **SEK I** gilt:

Bei verpassten Klassen- bzw. Kursarbeiten reichen die Eltern bei der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung ein (s.o.). Es gilt eine Attestpflicht für Abschlussprüfungen für die Jahrgangsstufen 10 (Hinweis zur Einreichung eines Attestes s.o.).

Für die **SEK II** gilt:

Bei Klausurversäumnissen muss **unverzüglich**, d.h. am Tag der Klausur (vor Beginn der Klausur), der Oberstufenleitung per Mail ([oberstufe@hardenstein.eu](mailto:oberstufe@hardenstein.eu)) das Versäumen der Klausur gemeldet werden. Hier muss ebenfalls **unverzüglich** eine Entschuldigung in Papierform eingereicht werden (bei Langzeiterkrankungen auch postalisch möglich). Es gilt eine Attestpflicht für die Abiturprüfungen (Hinweis zur Einreichung eines Attestes s.o.).

### **Nachschreibearbeiten (Sek I und II)**

Für Nachschreibearbeiten gilt generell eine Attestpflicht für alle Jahrgangsstufen 5-Q2 (Schulkonferenzbeschluss / Hinweis zur Einreichung eines Attestes s.o.).

Die Fachlehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern (z.B. per Log-Buch, Mail oder Telefon) darüber zu informieren, dass zum einen die Schülerin bzw. der Schüler den Haupttermin für die Klassen- und Kursarbeit verpasst hat, wo und wann der verpflichtende Nachschreibetermin ist und welche Konsequenzen folgen, wenn der angesetzte Nachschreibetermin verpasst wird.

### **Längerfristige Erkrankung bzw. Verletzung**

Bei längerfristiger Erkrankung bzw. Sportunfähigkeit muss ein entsprechendes Attest vorgelegt werden (Hinweis zur Einreichung eines Attestes s.o.). In der Sekundarstufe II muss unter Umständen ein Ersatzfach belegt werden.

## **5. Aufenthalt im Schulbereich**

Der Bereich des Schulgeländes umfasst das Schulgebäude und den Schulhof. Dieses Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern der Sek I während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden.

### **Vor Unterrichtsbeginn**

Das Schulgebäude wird um 7.40 Uhr geöffnet. Schülerinnen und Schüler betreten die Schule nur durch den Haupteingang und begeben sich ab 7.52 Uhr zu den Unterrichtsräumen. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen sich vor Unterrichtsbeginn im Foyer aufhalten.

Am Nebengebäude stellen sich die Schülerinnen und Schüler an den vorgesehenen Punkten auf dem Schulhof auf und warten dort, bis sie von einer Lehrkraft abgeholt werden.

Schülerinnen und Schüler, die in der ersten Stunde keinen Unterricht haben, dürfen sich im überdachten Bereich des Einganges bzw. in der Eingangshalle aufhalten. Dabei ist störender Lärm zu vermeiden. Der Aufenthalt in anderen Gebäudeteilen ist nicht gestattet.

## Pausenregelungen

In den Fünfminutenpausen bleiben nur die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum, die auch in der nächsten Stunde in demselben Raum Unterricht haben. Eine Ausnahme bilden die Fachräume, in denen der Aufenthalt ohne Lehrkraft verboten ist. Leer bleibende Räume werden abgeschlossen.

In den großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof / in das Foyer.

Nur Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Stufe EF-Q2) dürfen sich im Oberstufentrakt aufhalten. Flure und Toiletten dienen grundsätzlich nicht als Aufenthaltsorte.

Anordnungen, die die aufsichtführende Lehrkraft erteilt, sind zu befolgen. Schülerinnen und Schüler haben sich nach Aufforderung der Lehrkraft ohne Diskussion mit Namen und Klasse/Jahrgangsstufe vorzustellen.

In der Mittagspause können zahlreiche Angebote genutzt werden. Hier sind besondere Regelungen zu beachten (s. entsprechenden Aushang).

## 6. Ordnungsregeln für den Schulbetrieb

- Alle sind aufgerufen, auf Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen, den Fluren, den Toiletten und im Außenbereich zu achten.
- Papier und andere Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Körbe. Dieses gilt auch für Kaugummireste.
- Am Schluss einer Unterrichtsstunde muss jeder Raum in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden, d.h.
  - die ursprüngliche Sitzordnung (Tischordnung) wird wiederhergestellt,
  - Geräte und andere Arbeitsmaterialien werden weggeräumt,
  - Papier und andere Abfälle werden aufgehoben und in die Körbe geworfen.
- Alle Gegenstände, die nicht zum persönlichen Eigentum gehören, müssen pfleglich behandelt werden. Dazu zählen u. a. Projektoren, Filmgeräte, I-Pads, Beamer, Smartboards, technische Geräte, übriges Unterrichtsmaterial, Bücher, Möbel, Türen und Wände.
- Bei fahrlässigen und mutwilligen Zerstörungen müssen die Erziehungsberechtigten die Reparatur bzw. die Ersatzbeschaffung bezahlen.
- Fundsachen sind bei der Hausmeisterin/dem Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen.
- Die Toiletten erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie immer hygienisch sauber gehalten werden. Alle müssen dafür Sorge tragen, dass die Anlage so verlassen wird, wie man sie anzutreffen wünscht. Die Toilettenordnung ist einzuhalten.
- Die eingeteilten Ordnungsdienste sind pünktlich und sorgfältig zu versehen.
- Es dürfen nur I-Pads im Unterricht genutzt werden, die per DEP-Registrierung durch die Stadt Witten verwaltet werden. Zusätzlich sind die Regelungen für die Nutzung von I-Pads im Unterricht zu beachten.

## Ausdrückliche Verbote

- Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit verboten.
- Aufgrund der Unfallgefahr darf auf dem Schulhof nicht mit Fahrzeugen gefahren werden.  
Hierzu gehören z. B. Autos, Mofas, Fahrräder, Skateboards, Rollschuhe usw. (Die Schulleitung kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen).
- Alkohol, Cannabis und andere Drogen dürfen weder konsumiert noch mitgebracht werden.
- Das Rauchen ist grundsätzlich auf dem Schulgelände verboten.
- Gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, Knallkörper, Wasserpistolen usw.) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Spiele um Geld sind verboten.
- Fenster dürfen nicht als Ein- oder Ausstieg benutzt werden.
- Das Werfen und Schießen von Gegenständen auf dem Schulgelände ist vor allem wegen der Verletzungsgefahr verboten.
- Schneeballwerfen ist wegen der Verletzungsgefahr verboten.
- Das Filmen und Fotografieren von Personen auf dem Schulgelände ist verboten. Ausnahmen sind von der Schulleitung zu genehmigen.
- Die Benutzung von Kopfhörern (in-ear/on-ear/over-ear), ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Die Benutzung von Mobilfunkgeräten ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte eingezogen und über die Schulleitung zurückgegeben.

Ausnahme:

- a) In den Aufenthaltsbereichen (Vorraum Aula und Aufenthaltsraum 404) für die Schülerinnen und Schüler der Sek II ist die Benutzung von Mobilfunkgeräten erlaubt.
- b) Im Unterricht ist die Benutzung von Mobilfunkgeräten erlaubt, wenn die verantwortliche Lehrkraft dies ausdrücklich für unterrichtliche Zwecke (z.B. Recherche) anordnet oder zulässt.

## 7. Beschluss

Die vorliegende Schulordnung der Hardenstein-Gesamtschule wurde von den Mitwirkungsorganen beschlossen und kann, je nach Notwendigkeit, durch Beschlüsse von Laufbahnkonferenzen und/oder pädagogischen Konferenzen, die aktueller und gezielter auf die Belange der jeweiligen Jahrgangsstufen oder Abteilungen eingehen können, ergänzt bzw. geändert werden.

Eine aktuelle Version der Schulordnung befindet sich immer auf der Homepage.

## 8. Rückmeldung

Wir haben die Schulordnung (Stand: Januar 26) der Hardenstein-Gesamtschule erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Name der Schülerin/ des Schülers (bitte in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin / des Schülers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten